

Vorschrift zur Befolgung des Spinnpatents.

Patent vom 1. September 1766.

WIR Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Vasallen, Unterthanen, und Inwohnern dieses Unseres Erzherzogthums Desterreich unter der Enns, was Würden, Standes, Amtes, und Wesens die sind, Unsre Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade, auch alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Wir höchst mißfällig vernommen, daß das von Uns unterm 27ten Novembris 1765. emanirte Spinnpatent noch nicht durchaus in die behörige Befolgung gesetzt worden; dahero dann Wir gnädigst befehlen, an dessen Vollzuge, sonderlich bey bevorstehender Spinnzeit alles Ernstes zu seyn, hierzu durch Unsre Consensus Commerciales die nöthige Einleitung zu treffen, solches, wo es nöthig, zu republiciren, und die Magistrate, sonderlich Unserer Landesfürstlichen Städten darauf zu verhalten, die Dominia aber zu Errichtung der Spinn-Schulen, und wo hierzu Verleger vorhanden, zu

Verschaffung des nöthigen Unterkommens, Holzes, und Lichts, wie auch zu Leistung aller gedeihlichen Beförderung anzueiferen; massen Wir bey Verlauf der Spinnzeit von dem, so geschehen, durch Unsre Landes-Stelle specificè benachrichtiget seyn wollen:

Und zumahl zu vernehmen kommet, daß verschiedene Aeltern sich der Sphô 3tiô des Spinn-Patents vorgeesehenen Freylassung der zur Hausarbeit unentbehrlichen Kinder zum Vorwand bedienen, und andurch die Kinder überhaupt den Spinn-Schulen zu entziehen trachten.

Als solle in Hinkunft denenselben die freye Wahle dießfalls weiters nicht zustehen, sondern die Obrigkeit, Magistrate, Commercial-Beamte und Consensus zu beurtheilen haben, ob und welche Kinder entbehrlich, folglich zu den Spinn-Schulen zustellen sind? und also diejenige Aeltern und Vormünder, so über geschehene Erinnerung solches zu thun unterliessen, in die ausgemessene Strafen verfallen, und mit solchen un-nachlässlich anzusehen seyn.

Welch=Unsere höchste Gesinnung Eingang gedacht=Unsere Vasallen, Unterthanen, und Inwohnern zu fortwährender gehorsamster genauen Beobachtung mit dem Beysatz, und weitem Befehl bedeutet wird, daß die ausgelernte, sonderlich im Verlage stehende Spinner sich einer tüchtigen und ächten Gespunnt also gewis zu befleißigen haben, als im widrigen sie zu dem Ersatz des Werths von dem Materiali angehalten, oder, wenn sie solchen zu leisten nicht vermögten, mit willkürlicher Leibes-Strafe belegt werden sollten.

Wornach dann jedermänniglich sich gehorsamst zu

achten, sonderlich aber die Obrigkeit, Magistraten, und Jurisdicenten über diese Unsre gnädigste weitere Verordnung feste Hand zu halten, solche zum genauesten Vollzug zu bringen, und gegen die Uebertreter, und diejenigen, so derselben Befolgung zu behindern sich erkühnen würden, mit gemessener Strafe zu verfahren sich angelegen zu halten haben werden. Es beschiehet hieran Unser gnädigster, auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unserer Residenz - Stadt Wien den ersten Tag des Monats September im siebenzehnen hundert sechs und sechzigsten, Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
Canzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
Majestatis in Consilio.

Joseph de Carriere.

Joseph Mart. Edl. v. Hauer.
